

Kinderlärm

Für die einen ist er Musik in den Ohren, für die anderen eine Nerv tötende Angelegenheit: Kinderlärm. So kommt es in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Eltern von lärmenden Kindern und deren Nachbarn, die sich in ihrer Ruhe gestört fühlen.

Wann Geräusche, welche durch das Verhalten von Kindern wie Spielen, Kreischen, Toben, Singen etc. tatsächlich als eine Lärmbelästigung anzusehen sind, und wann diese toleriert werden müssen, ist nicht immer leicht zu definieren.

Generell ist es so, dass im Laufe der Zeit immer mehr zur Toleranz gegenüber Kinderlärm tendiert wird – auch gesetzlich. Dies bedeutet, dass gemäß der Landesimmissionsschutzgesetze Kinderlärm zunehmend als „ein Ausdruck kindlicher Entfaltung“ angesehen wird, also grundsätzlich sozialadäquat und somit zulässig. Dieser Ansicht schließt sich das Bundesimmissionsschutzgesetz an und legt fest, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung mehr ist. Dies führt dazu, dass Nachbarn es immer schwerer haben, gegen Kinderlärm gerichtlich vorzugehen.

So klagten beispielsweise Anwohner vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gegen die Umfunktionierung einer Berufsschule in eine Kindertagesstätte. Die fürchteten, dass der Lärm, welcher von den fast 150 geplanten Kindern ausgehen würde, sie arg belästigen würde. Doch sie scheiterten mit ihrer Klage, da das Gericht annahm, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung von dieser Kindertagesstätte ausgehen würde [OVerwG Thüringen, 13.04.2011, 1 EO 560/10 und 1 EO 691/10].

Kinderlärm- üblicher Kinderlärm

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder einen natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang haben, werden als üblicher Kinderlärm jene Geräusche angesehen, welche Kinder beim Spielen erzeugen. Auch Lachen und Weinen wird als üblicher Kinderlärm definiert. Das Schreien eines Säuglings gehört ebenfalls zu der Art Kinderlärm, die grundsätzlich hingenommen werden muss [AG Bergisch-Gladbach, 18.05.1982, 26 C 14/82].

Besondere Aufmerksamkeit verdient Kinderlärm, welcher von spielenden Kindern im Freien verursacht wird, beispielsweise auf Spiel- oder Bolzplätzen: derartige Plätze wurden eigens dafür geschaffen, das sich Kinder ungestört austoben können. Tun sie dies, so können dabei entstehende Geräusche nicht als Lärmbelästigung angesehen werden und müssen somit von den Anwohnern hingenommen werden [VerwG Neustadt, 06.07.2007, 5 L 477/07.NW]. Dies gilt für sämtliche Außenflächen, welche für Aktivitäten von Kindern freigegeben wurden, auch für Schulhöfe. Diese dürfen auch außerhalb der Schulzeiten zum Spielen genutzt werden [OVerwG Koblenz, 27.09.2012, 7 K 985/11.KO].

Es wird allgemein angenommen, dass es sich bei Spiellätzen um spezielle Orte handelt, an denen sich die Kinder frei entfalten können. wird in einem Wohngebiet ein neuer Spielplatz gebaut, kommt es dennoch häufig vor, dass sich Anwohner in ihrer Ruhe gestört fühlen und gegen den Bau des Spielplatzes vorgehen. Da dieser aber nicht als ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot angesehen wird, haben die betreffenden Anwohner keine Chance [VerwG Koblenz, 06.11.2012, 1 K 642/12.KO]; [VerwG Trier, 23.01.2008, 5 K 505/07.TR].

Dieser übliche Kinderlärm kann nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass Dritte ihren Ruhebedürfnissen nachkommen möchten, sofern diese sich außerhalb der ortsüblichen Ruhezeiten befinden.

Auch ist Kinderlärm kein Kündigungsgrund. Fühlt sich der Vermieter durch Kinderlärm gestört und kündigt den betreffenden Mietern, so wird dies nicht als Kündigungsgrund angesehen. Dabei ist es unabhängig, ob der Kinderlärm an „erlaubten“ oder an verbotenen Stellen, wie etwa auf dem Garagenhof, entsteht [LG Wuppertal, 29.07.2008, 16 S 25/08].

Kinderlärm – rücksichtsloses Verhalten

Die Tatsache, dass Kinder sich frei entfalten und entwickeln müssen, auch wenn dies mit einer gewissen Geräuschkulisse verbunden ist, bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass Nachbarn jede Art von Kinderlärm tolerieren müssen. Rücksichtsloses Verhalten, wie beispielsweise anhaltendes Fahren mit einem Spielzeugroller über Laminatböden, das immense Geräusche verursacht, oder wildes Springen von Stühlen in einer Dachgeschosswohnung, welches den darunter wohnenden Mieter extrem belästigt, ist nicht als üblicher Kinderlärm anzusehen. Eltern der betreffenden Kinder haben somit dafür zu sorgen, dass derartige Lärmimmissionen nicht mehr entstehen. Zu beachten ist, dass ein gelegentliches Trampeln von Kindern nicht als ein rücksichtsloses Verhalten angesehen wird, da dies zu einem normalen Benehmen dazugehört [OLG Düsseldorf, 29.01.1997, 9 U 218/96].

Ebenfalls als rücksichtslos wird lautes Musikhören angesehen, welches aber überwiegend bei Kindern im Teenageralter vorkommt und deshalb nicht unbedingt unter den Oberbegriff „Kinderlärm“ fällt.